

Satzung des Tennis-Bezirks 5 Essen/Bottrop e.V.



I.) Allgemeines

- § 1.) Name, Sitz, Vereinsgebiet, Neutralität
- § 2.) Zugehörigkeit
- § 3.) Zweck des Vereins
- § 4.) Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 5.) Geschäftsjahr
- § 6.) Rechte des Vereins

II.) Mitgliedschaft

- § 7.) Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 8.) Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9.) Mitgliederverpflichtungen
- § 10.) Mitgliedsbeiträge
- § 11.) Erlöschen der Mitgliedschaft

III.) Vereinsorgane

- § 12.) Organe des Vereins
- § 13.) Mitgliederversammlung
- § 14.) Stimmrecht
- § 15.) Vorstand des Vereins

IV.) Jugend des Vereins

- § 16.) Jugendordnung

V.) Ausschüsse und Kommissionen

- § 17.) Allgemeines
- § 18.) Bezirkssportausschuss
- § 19.) Disziplinarkommission

VI.) Schlussbestimmungen

- § 20.) Bekämpfung des Dopings
- § 21.) Wahrnehmung von Ämtern
- § 22.) Haftung
- § 23.) Ehrenmitglieder
- § 24.) Kassenprüfer
- § 25.) Satzungsänderungen
- § 26.) Auflösung des Vereins oder Zweckwegfall
- § 27.) Rechtsweg
- § 28.) Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 29.) Inkrafttreten dieser Satzung

I. Allgemeines

§ 1.) Name, Sitz, Vereinsgebiet, Neutralität

(1) Der Verein führt den Namen Tennis-Bezirk 5 Essen/Bottrop e. V (des Weiteren „Tennis-Bezirk 5“ oder „der Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Essen und ist seit dem 12.4.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen im Registerblatt VR 3493 eingetragen.

(2) Das Gebiet des Vereins ist das Stadtgebiet der Städte Essen und Bottrop.

(3) Der Verein ist ein Zusammenschluss der gemeinnützigen und im Vereinsregister eingetragenen Vereine im Vereinsgebiet, die in diesem Gebiet den Tennissport betreiben und fördern.

(4) Der Tennis-Bezirk 5 ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzungen und Ordnungen des Tennis-Bezirk 5 gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2.) Zugehörigkeit

Der Tennis-Bezirk 5 ist Mitglied des Tennis-Verbands Niederrhein e. V. (im Folgenden TVN genannt), dessen Bestimmungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich sind. Dieser Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes e. V. (im Folgendem DTB genannt) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LSB NRW genannt).

§ 3.) Zweck des Vereins

(1) Zweck des Tennis-Bezirk 5 ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen zu wahren. Der Verein unterstützt dabei seine Mitglieder. Der Förderung der Jugend und des Nachwuchses sowie des Schultennis kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der besondere Schwerpunkt hierbei ist die Jüngstenförderung im Bereich unter 12 Jahre (U12).

(2) Der Verein pflegt die Beziehungen zum TVN, zu den übrigen Bezirken des TVN und zu den für den Sport zuständigen Institutionen der Städte Essen und Bottrop.

(3) Der Tennis-Bezirk 5 gibt sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ordnungen. Diese werden nicht Bestandteil dieser Satzung. So veranstaltet er Wettspiele auf Bezirksebene nach seiner Wettspielordnung.

§ 4.) Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Tennis-Bezirk 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedsvereine haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TVN, der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 3.1 die Satzung genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 5.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6.) Rechte des Tennis-Bezirks 5

(1) Dem Tennis-Bezirk 5 steht es frei sich in Tenniskreise zu untergliedern, diese können rechtlich selbstständig sein.

(2) Der Verein nimmt im Rahmen der Satzung des TVN die in seinen Bereich anfallenden, nicht bezirksübergreifenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Er führt insbesondere Wettspiele auf Bezirksebene durch.

(3) Darüber hinaus kann der Verein eigene Initiativen ergreifen, soweit diese nicht dieser Satzung, sonstigen verbindlichen Bestimmungen des TVN oder des DTB widersprechen.

II.) Mitgliedschaft

§ 7.) Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Tennis-Bezirk 5 kann jeder Verein werden, der den Tennissport betreibt und zum Vereinsgebiet gehört. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung gemeinnützig ist; mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit endet auch die Mitgliedschaft des betreffenden Vereins im Tennis-Bezirk 5.

(2) Der Verein muss zugleich auch Mitglied TVN sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim TVN endet auch die Mitgliedschaft im Tennis-Bezirk 5.

§ 8.) Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ein Verein, der Mitglied des Tennis-Bezirk 5 werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Tennis-Bezirk 5 zu richten. Mit dem Antrag sind die Vereinssatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag des Vereins entscheidet der Vorstand des Tennis-Bezirks V mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 7.) dieser Satzung gegeben sind. Die Ablehnung eines Antrags ist schriftlich zu begründen. Mit der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

(3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt der den Antrag stellende Verein diese Satzungen und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 9.) Mitgliederverpflichtungen

(1) Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Vereine diese Satzung sowie die auf der Grundlage dieser Satzung ergangenen Ordnungen und Regelungen des TVN, ebenso die Bestimmungen des DTB und des LSB NRW als verbindlich an. Die Vereine sind außerdem verpflichtet, sämtliche vorgenannte Bestimmungen für ihre Vereinsmitglieder als verbindlich festzulegen.

(2) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die Regelung dieser Satzung und der Ordnungen des Bezirks sowie des TVN einzuhalten und die Entscheidungen der Organe des Tennis-Bezirks V sowie des TVN oder der von ihnen beauftragten Personen zu befolgen.

§ 10.) Mitgliedsbeiträge

(1) Der Tennis-Bezirk 5 erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereines, Umlagen und besondere Beiträge festsetzen.

(2) Über Grund und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Passgebühren und Gebühren für Mannschaftsmeldungen auf Bezirksebene entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren für besondere Leistungen des Vereines werden vom Vorstand festgesetzt. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs, für den die normalen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr den sechsfachen Betrag eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

(3) Eine Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen kann nur mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr beschlossen werden.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder andere Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 11.) Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Tennisbezirk 5 endet:

- (a) durch den dauernden Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins
- (b) durch Austritt
- (c) durch Ausschluss
- (d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung des Austritts bedarf der Textform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein.

(3) Der Ausschluss ist möglich:

- (a) wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzungen und Bestimmungen des Tennis-Bezirks 5, des TVN, des DTB und des LSB NRW.
- (b) wegen Nichtbeachtung gewichtiger Beschlüsse der Vereinsorgane,
- (c) wegen eines schwerwiegenden Verstoßes, der sich gegen den Verein, seine Interessen und Zwecke richtet und/oder der im besonderen Maße das sportliche Ansehen des Vereines schädigt. Als schwerwiegender Verstoß gilt auch die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen. Erfüllt ein Verein seine sich aus § 10 der Satzung ergebenden Zahlungspflichten nicht, ist ein Ausschluss erst möglich, wenn der geschuldete Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit des

Ausschlusses des Vereins aus dem Verein hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Vereins. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Verein mitzuteilen.

III. Vereinsorgane

§ 12.) Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 13.) Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt. Der 1. Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen vorher schriftlich auf elektronischem Weg ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsverein als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverein dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(3) Auf einen schriftlichen unter Angabe der Gründe gestellten Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder auf einen Vorstandsbeschluss muss der 1. Vorsitzende spätestens vierzehn Tage nach Antragstellung oder Beschlussfassung unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz § 13 (2).

(4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- (a) Jahresberichte des Vorstandes
- (b) Bericht der Kassenprüfer,
- (c) Genehmigung des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (d) Entlastung des Vorstandes,
- (e) Neuwahlen, soweit Neuwahlen anstehen, von
 - (aa) Vorstand
 - (bb) Kassenprüfern
- (f) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

(5) Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von jedem Mitgliedsverein gestellt werden. Die Anträge sind in Textform an den 1. Vorsitzenden des Vereines zu richten und müssen bei diesem eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich auf elektronischem Weg eingegangen sein.

(6) Die Mitgliederversammlung

(a) Diese trifft alle den Verein betreffenden Entscheidungen, insbesondere in grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie kann Ordnungen erlassen und die ständigen Ausschüsse einberufen.

(b) Ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes, Verwendung der Rücklagen, den Haushalt und die Anträge. Sie hat ferner die Kassenprüfer zu wählen.

(c) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für Vorstand und Mitgliedsvereine verbindlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn eine geheime Abstimmung von einem Fünftel der Stimmen der anwesenden Vereine beantragt wird. Entfallen bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten die meisten, aber gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahl- oder Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Bezirks 5 geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern nach der Versammlung in Textform übermittelt. Einer Genehmigung der Niederschrift durch die folgende Mitgliederversammlung bedarf es nicht, sofern nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Niederschrift von mindestens 20 Mitgliedsvereinen eine solche Genehmigung durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 14.) Stimmrecht

(1) Jeder Mitgliedsverein hat auf den Mitgliederversammlungen eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder den Abteilungsleiter einer Tennisabteilung oder einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, ausgeübt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15.) Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Tennis-Bezirks 5. Er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten oder in dieser Satzung ausdrücklich anders geregelt sind. Er ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der ständigen Ausschüsse sowie die Bildung und die Besetzung weiterer Ausschüsse, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Er kann Personen mit besonderen Funktionen betrauen (z. B. Referenten); er bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse. Die Übertragung derartiger Aufgaben und Befugnisse schränkt die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes nicht ein.

(3) Der Vorstand ist nicht an die Entscheidungen der Ausschüsse gebunden, kann deren Verfahren jederzeit an sich ziehen und deren Entscheidungen abändern oder aufheben.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (entsprechend § 15 (3)) und maximal acht Mitgliedern, und zwar:

- (a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- (b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- (c) der/dem Kassenwart:in
- (d) der/dem Sportwart:in
- (e) der/dem Jugendwart:in
- (f) der/dem Pressewart:in
- (g) bis zu zwei Beisitzern:innen

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart:in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu ihrer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes statt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden werden bis zu einer Neuwahl die Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bestimmt der 1. Vorsitzende bis zur Nachwahl das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes wahrnimmt.

(7) Scheiden die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende aus, werden die Aufgaben von der/dem Kassenwart:in wahrgenommen. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.

(8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die/der 1. Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

(10) Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(a) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung § 3 Nr. 26 a EstG (sog. Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.

(b) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(c) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(e) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

IV. Jugend des Vereins

§ 16.) Jugendordnung

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die Besetzung des Vereinsjugendausschusses.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

VI. Ausschüsse und Kommissionen

§ 17.) Allgemeines

(1) Es bestehen im Verein folgende ständige Ausschüsse:

- (a) der Sportausschuss des Tennis-Bezirks
- (b) der Jugendausschuss des Tennis-Bezirk 5

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten.

§ 18.) Bezirkssportausschuss

(1) Der Sportausschuss hat den Sportbetrieb im Tennisbezirk 5 des Vereines abzuwickeln.

(2) Dem Sportausschuss gehören an:

- (a) die/der Sportwart:in als Vorsitzender
- (b) die/der Vereinsjugendwart:in
- (c) die/der Wettspielleiter:innen
- (d.) die/der Referent:in für das Schiedsrichterwesen

(3) Weitere Mitglieder kann der Vorstand ernennen.

(4) Die Mitglieder des Sportausschusses entscheiden frei von Weisungen. Der Sportausschuss fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 19.) Disziplinarkommission

1. Für Verfehlungen der Mitglieder des Tennis-Bezirks 5 und dessen Einzelmitglieder, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) und gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) begangen worden sind, ist die Disziplinarkommission des TVN zuständig.

2. Disziplinarsachen sind Verstöße

- (a) gegen die Wettspielordnung des Vereines
- (b) gegen die Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB)
- (c) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der International Tennis Federation (ITF)
- (d) gegen den sportlichen Anstand
- (e) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen
- (f) Disziplinarsachen sind auch Nichtzahlung von Geldstrafen, Ordnungsgeldern, Verfahrenskosten

3. Das Disziplinarverfahren läuft nach den Regeln des § 20 (3)–(8) der Satzung des TVN ab.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20.) Bekämpfung des Dopings

- (1) Der Tennis-Bezirk 5 verurteilt und bekämpft das Doping.
- (2) Für die Bekämpfung des Dopings auf Vereinsebene gelten die Bestimmungen der DTB-Satzung und der DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Dopingordnung des DTB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tennis-Bezirk 5 auf den DTB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Dopingordnung des DTB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTB anzuerkennen und umzusetzen. Es gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21.) Wahrnehmung von Ämtern

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist zulässig, soweit die Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 22.) Haftung

- (1) Sind Organ- oder Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein oder den Mitgliedern für einen Schaden, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihrer ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den §§ 31 a, 31 b BGB.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23.) Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende haben einen Sitz im Vorstand, ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 24.) Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre 2 Kassenprüfer. Diese können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen selbständig und unabhängig die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. In diesem Bericht haben sie sich zu dem Jahresabschluss des Tennis-Bezirks 5 und zu dessen Vermögen zu äußern.

(3) Der Zeitpunkt einer Prüfung ist der/dem Kassenwart:in mindestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

§ 25.) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 26.) Auflösung des Vereines oder Zweckwegfall

(1) Bei Auflösung des Vereines oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den TVN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Bereich Tennis zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins oder dessen Zweckänderung kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder vertreten sein müssen. Ist das nicht der Fall, muss innerhalb von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine neue Mitglieder-versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Vertretung gilt § 15 Absatz 6 der Satzung entsprechend.

§ 27.) Rechtsweg

(1) In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen nur die zuständigen Instanzen des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), des Vereines oder seiner Bezirke angerufen werden.

(2) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 28.) Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszweck gemäß § 3, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der TVN die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke

- (a) der Verbesserung/Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein
- (b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Tennis-Bezirk 5
- (c) Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefon-/Faxnummern, Email-Adressen und Angaben über die Zugehörigkeit in einem Verein, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Vereines genutzt werden. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen.

(3) Der Tennis-Bezirk 5 und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der TVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 29.) Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. März 2024 einstimmig beschlossen.